

Baumschutzsatzung der Gemeinde Bischofsheim

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bischofsheim (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), des § 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 1, 2, 12 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 30.06.2021 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ziel und Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und zur
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Von dieser Satzung geschützt ist der Baumbestand innerhalb des Gebiets, das in der dieser Satzung anliegenden Karte abgegrenzt ist. Diese Karte (Maßstab 1:10.000) ist Bestandteil der Satzung. Sie wird beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Von dieser Satzung geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 30 cm.

(2) Von dieser Satzung nicht geschützt sind

- a) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien sowie landwirtschaftliche Betriebe, soweit sie Erwerbszwecken dienen,
- b) Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Hessischen Forstgesetzes sind.

(3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen über Bindungen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt.

(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 und für Neuanpflanzungen im Sinne von § 8 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

§ 4 Erhaltungs- und Genehmigungspflicht

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen. Es ist verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Eine Schädigung ist ein Eingriff in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, der zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen kann. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere die Befestigung der Bodenfläche zum Beispiel mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,

- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.

(3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an einem geschützten Baum ein Eingriff vorgenommen wird, der das charakteristische Aussehen wesentlich verändert, das weitere Wachstum verhindert oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigt.

(4) Ohne Genehmigung sind zulässig

- a) fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen; deren Notwendigkeit ist zu belegen. Die Gemeinde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen entsprechend § 7 festsetzen.

(5) Die Gemeinde Bischofsheim berät und informiert darüber, wie Pflegemaßnahmen fachgerecht auszuführen sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ist nur zu erteilen, wenn und soweit die Beseitigung, die Schädigung oder die Veränderung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn,

a) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen, weil die Erhaltung des übrigen Baumbestandes dies erfordert,

b) die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,

c) ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für bestimmte Personen und Sachen ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; zu den Gefahren für Personen zählen auch schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit, für die nachweislich der Baum ursächlich ist,

e) eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann, wobei der ökologische Nutzen des Baumes abzuwägen ist oder

f) durch den Baum die Belichtung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, soweit der Belichtungsmangel nicht anderweitig behoben werden kann.

(2) Genehmigungspflichten nach dem Denkmalschutzrecht, nach Baurecht oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen

Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Gemeinde kann Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(3) Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragsteller nicht binnen sechs Wochen ein endgültiger Bescheid erteilt, so gilt der Antrag als genehmigt.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Im Falle einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 e) oder f) genehmigten Beseitigung hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz einen Laubbaum mit einem in 1 m Höhe gemessenen Mindeststammumfang von 12 cm zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, spätestens in der nächsten Pflanzperiode, durchzuführen.

(2) Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, der Gemeinde oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Der Antragsteller kann in diesem Fall wahlweise anstelle einer Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Bischofsheim leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent des Nettoerwerbspreises.

§ 8 Ausgleichszahlung für Ersatzpflanzung

Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 2 sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Ergänzung des von dieser Satzung geschützten Baumbestandes zu verwenden. Sie werden für die Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder durch Einwohner der Gemeinde (Zuschüsse) im räumlichen Geltungsbereich der Satzung genutzt.

§ 9 Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 4 ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Gemeinde verpflichtet.

(2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Maßnahme vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist. Dasselbe gilt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hierfür von dem Dritten Schadenersatz verlangen kann.

§ 10 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie des § 28 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert,
b) entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 eine Anzeige unterlässt oder einer Anordnung nicht nachkommt,
c) entgegen § 7 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße zwischen 500,00 € und 100.000,00 € geahndet.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim.

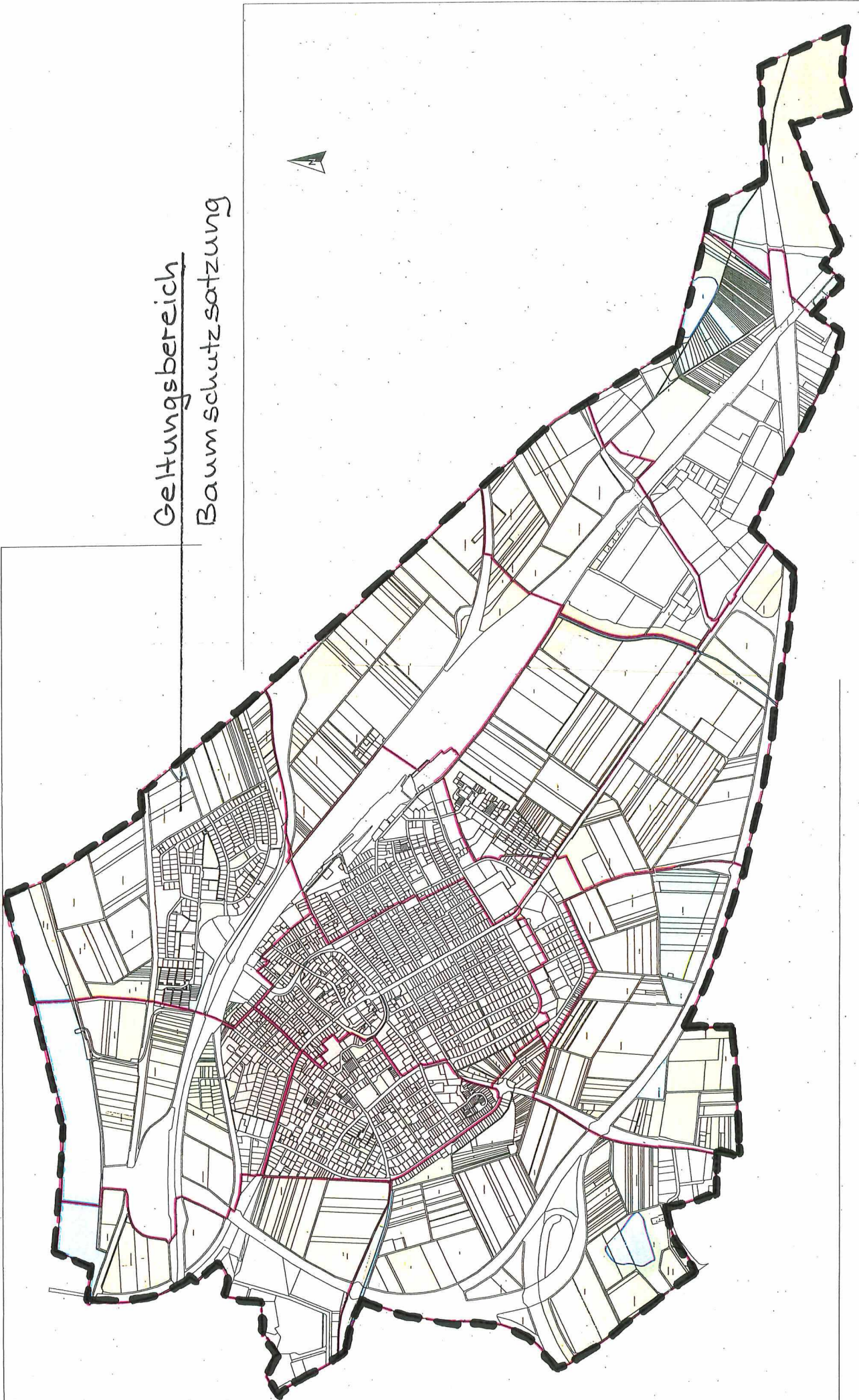
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsheim, den 19.10.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim
Ingo Kalweit
Bürgermeister

Geltungsbereich
Baumschutzsatzung



(M 1:10.000)